

Richtlinie zur Vergabe von Einzel- und Doppelhausbaugrundstücken und Reihenhäusern für das Baugebiet B-Plan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt“

Präambel

Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit nach Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit nach Art. 15 GRC zu beachten. In Ausübung des ihr in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe i. S. V. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, ist die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nichtdiskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatzvergaberichtlinien notwendig.

1. Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

(1) Die Bauplatzvergaberichtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe von Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime im Baugebiet „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt (nachstehend „Gemeinde“ genannt).

(2) Unberührt bleibt auch das Recht der Gemeinde, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von dieser Richtlinie Baugrundstücke zu vergeben.

(3) Ein Rechtsanspruch – gleich welcher Art – kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

(4) Die Gemeinde verfolgt mit den Vergaberichtlinien das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu stärken. Die Ortsverbundenheit der Einwohner ist ein wichtiger Faktor für den Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft. Daher soll durch die Möglichkeit des erstmaligen Grunderwerbs eines Baugrundstücks am Wohnort, vor allem für junge Familien, die Ortsverbundenheit noch gestärkt werden. Ziel ist es, die Gemeinde ständig weiterzuentwickeln und zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 u. 4 BauGB).

(5) Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation sowie insbesondere in der freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

(6) Die mit der beschriebenen Zielsetzung neu entwickelten Quartiere sollen zudem zur schnellen Einbindung von Neubürgern beitragen, die bislang keinen Bezug zu der Gemeinde haben, aber aufgrund der hohen Punktezahl im sozialen Bereich einen Bauplatz erhalten können. Dadurch wird eine sozial stabile Bewohnerstruktur etabliert, die vom Zusammenspiel gewachsener und neu hinzu gekommener Aspekte des Gemeinschaftslebens profitieren wird (§ 1 Abs. 5 u. 6 Nr. 2-4 BauGB).

2. Vergabeverfahren

(1) Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates am 13. Juli 2022 werden die Bauplatzvergabekriterien gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt ortsüblich bekanntgemacht.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke
- Die Bewerbungsfrist. Die Frist für die Vorlage von Nachweisen wird nachträglich bekannt gegeben.
- Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die für die Bauplatzvergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinde hält einen eigenen Bewerbungsvordruck bereit, der zur Bewerbung für dieses Baugebiet zu verwenden ist. Dieser Vordruck ist als Online-Formular auf den Internetseiten der Gemeinde Reppenstedt, der NLG und der SHI unter

www.gellersen.de/bewerbung_bauland

[www.nlg.de/index.php?id=57&tx_vcbauggebiete_pi1\[action\]=detail&tx_vcbauggebiete_pi1%5Baction%5D=detail&tx_vcbauggebiete_pi1%5Bnlgrnr%5D=404000960](http://www.nlg.de/index.php?id=57&tx_vcbauggebiete_pi1[action]=detail&tx_vcbauggebiete_pi1%5Baction%5D=detail&tx_vcbauggebiete_pi1%5Bnlgrnr%5D=404000960)

<https://www.sparkassen-hanse-immobilien.de/aktuelle-projekte/aktuelle-baulandgebiete/reppenstedt-schnellenberger-weg>

hinterlegt.

(3) Bewerbungen sind ausschließlich über den in Abs. 3 genannten Link möglich. Der Eingang der Bewerbung wird per E-Mail bestätigt. In begründeten Einzelfällen ist die Einreichung der Bewerbung auf dem Postweg zulässig. Der Eingang der in Papierform eingereichten Bewerbung wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch die Mitglieder des Gemeinderates über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangen können. Rechtliche Grundlage ist § 58 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

3. Bewerbungsprozess

(1) Nach Ablauf des 01. Oktober 2022 wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständig ausgefüllten Bewerbungen aus und ermittelt anhand der Angaben im Bewerberbogen die erreichte Punktzahl der einzelnen Bewerber. Die zugelassenen Bewerber werden nach der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.

(2) Derjenige mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los. Das Losverfahren findet nichtöffentlich unter Aufsicht eines Notars statt.

(3) Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. In diesem Zusammenhang werden die Bewerber verpflichtet die seitens der Gemeinde angeforderten aussagekräftigen Nachweise innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung unter Beachtung des § 193 BGB einzureichen. Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen nicht unaufgefordert ein

(4) Sofern die angeforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig innerhalb der unter Absatz 3 genannten Frist von 14 Tagen eingereicht worden sind, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich.

(5) Nach Prüfung der eingegangenen Nachweise durch die Gemeindeverwaltung werden die ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und – soweit mehrere zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben. Auf Grundlage dieser Rückmeldung erfolgt das Zuteilungsverfahren.

(6) Nach Zuteilung aller Bauplätze werden die im Bewerbungsvordruck genannten personenbezogenen Daten, welche für den abzuschließenden Kaufvertrag benötigt werden, an die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) bzw. an die Sparkasse Hanse Immobilien (SHI) weitergeleitet. Die NLG bzw. die SHI vereinbart einen Notartermin zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

4. Bewerberfragebogen

(1) Eine oder zwei volljährige Personen können Bewerber sein, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim erstellen wollen. Bei mehreren Bewerbern müssen alle Bewerber auch Vertragspartner/Käufer sein.

(2) Bei zwei Personen wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche für die Bewerber die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt. Des Weiteren werden nur einmalig Punkte für einen bestimmten Umstand je Haushalt vergeben. Dabei ist es jedoch unabhängig, um welches Mitglied des Haushaltes es sich handelt.

(3) Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Bewerberbogen einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Das Einreichen von mehr als einem Bewerberbogen führt für alle Bewerbungen zum Ausschluss. Des Weiteren führen falsche oder unvollständige Angaben ebenfalls zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren oder zur Rückabwicklung, sofern die Vergabeentscheidung bereits erfolgt ist.

(4) Juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt und vom Verfahren ausgeschlossen, soweit sie das Baugrundstück nicht für eigene private Zwecke nutzen wollen.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden erst dann berücksichtigt, sofern Baugrundstücke noch zur Verfügung stehen. Formlose oder mündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

5. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung - für Einzelhäuser

Die Vergabe der Wohnbaugrundstücke erfolgt unter Anwendung eines Punktesystems. Für welche Kriterien im einzelnen Punkte vergeben werden und wie viele Punkte Bewerber erreichen können, ergeht aus nachstehender Auflistung.

Soziale Kriterien (max. 70 Punkte)

Familienstand:

Alleinerziehende 10 Punkte

Anzahl und Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder (auch Pflegekinder), die zum Stichtag (letzter Tag der Bewerbungsfrist) in folgendem Alter sind

0 – 6 Jahre	jeweils 20 Punkte
7 – 14 Jahre	jeweils 15 Punkte
15 – 18 Jahre	jeweils 10 Punkte

Hinweis: Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als ein Kind angerechnet.

Behinderung eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen:

Bewerbungen von Personen mit Behinderungen, oder von Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit Personen mit Behinderungen leben, sofern der Grad der Behinderung mind. 50 beträgt (§ 2 Abs. 2 SGB IX) oder ein Pflegegrad 2 und höher festgestellt ist.

15 Punkte

Ortsbezugskriterien der Bewerber (max. 70 Punkte)

Hauptwohnsitz (Bewerber):

in Reppenstedt,	20 Punkte
<u>oder</u> in der Samtgemeinde Gellersen	10 Punkte
<u>oder</u> im Landkreis Lüneburg	5 Punkte

Angehörige mit Hauptwohnsitz in Reppenstedt:

Eltern / Kinder	15 Punkte
<u>oder</u> Großeltern / Enkel	10 Punkte

Derzeitige Wohnsituation:

Nutzung einer Mietwohnung	15 Punkte
---------------------------	-----------

Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

in Reppenstedt	20 Punkte
<u>oder</u> in der Samtgemeinde Gellersen	15 Punkte
<u>oder</u> in angrenzender Stadt/Gemeinde	10 Punkte

Ehrenamtliche Tätigkeit (max. 40 Punkte):

Als ehrenamtliche Tätigkeit wird jedes bestehende soziale Engagement eines Bewerbers oder einer in Haushaltsgemeinschaft lebender Person gewertet, das von einer Dauerhaftigkeit (im Regelfall min. drei Jahre) geprägt ist und aktiv (zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks) verfolgt wird (Verein, Feuerwehr, Verbände, Politik, Kirche, Pfadfinder etc.).

in Reppenstedt	20 Punkte
<u>oder</u> in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen	15 Punkte
<u>oder</u> andere	10 Punkte
aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr	zusätzlich 20 Punkte

6. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung - für Doppelhäuser

(1) Doppelhäuser sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einer einheitlichen Form-, Farb- und Materialwahl zu errichten. Bewerber für Doppelhausgrundstücken haben sich vor Abschluss des Kaufvertrages auf einen gemeinsamen Fachplaner (Architekten, Entwurfsverfasser) zu einigen.

(2) Mögliche Doppelhauspartner sollen sich unabhängig voreinander bewerben, jedoch in der Bewerbung auf den gemeinsamen Bauwunsch hinweisen. Feststehende Bewerbergemeinschaften werden nach Möglichkeit unterstützt, sofern jeder einzelne Bewerber die Vergabekriterien erfüllt und einen Anspruch hat.

(3) Die Bewerbung als Einzelperson ist möglich. Seitens der Verwaltung wird in diesem Fall der Kontakt zwischen den Einzelbewerbern hergestellt.

(4) Es gilt das Punktesystem nach Ziff. 5.

(5) Sollte nach einer erfolgreichen Bewerbung ein Doppelhausgrundstück zugewiesen worden sein und spätestens drei Monate nach Zuschlag kein Kaufvertrag geschlossen worden sein, behält sich die Gemeinde die erneute Vergabe des Doppelhausgrundstückes vor.

7. Pflichten der Erwerber eines Einzelhaus- oder Doppelhausgrundstücks

(1) Der Kaufvertrag ist baldmöglichst zu beurkunden, jedoch spätestens nach drei Monaten nach schriftlicher Mitteilung über die Zuteilung eines Grundstücks. Kommt innerhalb dieser Frist kein Kaufvertrag aus dem Erwerber zuzurechnenden Gründen zustande, behält sich die Gemeinde vor, das Baugrundstück einem anderen Bewerber zuzuteilen.

(2) Haben falsche Angaben der Bewerber zu der Vergabe eines Baugrundstückes geführt, ist an die Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Grundstückskaufpreises zu zahlen. Dafür wird in den Grundstückskaufverträgen eine entsprechende Vertragsstrafenklausel aufgenommen. Falsche Angaben sind zudem auch eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches.

(3) Bei Doppelhausgrundstücken sollen die Doppelhaushälften gemeinsam geplant und von einem Bauträger / ext. Dienstleister errichtet werden.

8. Bau- und Eigennutzungsverpflichtung

(1) Der Erwerber verpflichtet sich,

- auf dem Baugrundstück innerhalb von drei Jahren ab Übergabestichtag mit dem Bau eines Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohnungen zu beginnen,
- dieses innerhalb von vier Jahren ab Übergabestichtag bezugsfertig zu errichten,
- und sodann für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit als Erstwohnsitz zu nutzen. Bei einem Wohnsitz mit zwei Wohnungen gilt die vorstehende Nutzungsverpflichtung als Erstwohnsitz nur für eine Wohnung.

(2) Das jeweilige Baugrundstück darf für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit nur für Wohnzwecke des Erwerbers nach den Vorschriften des Bebauungsplans für die Errichtung eines Einfamilienhauses/Doppelhauses genutzt werden. Eine Weiterveräußerung innerhalb der Bindungsfrist ist (mit Ausnahme von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Kindern) nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig. Eine Einwilligung erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die Verpflichtungen in inhaltsgleicher Weise auch dem Rechtsnachfolger auferlegt werden.

(3) Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer das Einfamilienhaus-/ Doppelhausbaugrundstück nach Bebauung aber vor Ablauf der Bindungsfrist nach Absatz 1 zu veräußern, ist dies nur zu dem Verkehrswert des Gebäudes und der von ihm geschaffenen Einrichtungen bei einem Grundstückswert ausgehend vom gezahlten Kaufpreis unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex, zuzüglich der vom Grundstückseigentümer nachweislich gezahlten Kosten für den Anschluss des Grundstücks an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zulässig. Der Verkehrswert des Gebäudes und der von ihm geschaffenen Einrichtungen ist von einem öffentlich bestellten Sachverständigen auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ermitteln und der Nachweis gegenüber der Gemeinde zu führen.

9. Ankaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde in Abt. II des Grundbuchs:

Der Erwerber räumt der Gemeinde das Recht zum Ankauf des Vertragsgegenstandes ein. Dieses Ankaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart und in Abt. II des Grundbuchs als Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums an die Gemeinde eingetragen. Es kann ausgeübt werden, wenn der Erwerber

- das Grundstück ganz oder teilweise unbebaut weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet,
- nicht selbst innerhalb von drei Jahren ab Übergabestichtag mit dem Bau eines Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohnungen beginnt und dieses innerhalb von vier Jahren ab Übergabestichtag bezugsfertig errichtet oder
- vor oder während einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstückes oder über das Vermögen des Erwerbers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

10. Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Einen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf die Zuteilung bzw. den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Bewerber haben nach dieser Richtlinie lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

11. Datenschutz

Die Bewerber willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass die Daten ihrer Bewerbung bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Des Weiteren willigen Sie ein, dass ihre Daten an die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) bzw. die Sparkasse Hanse Immobilien GmbH zum Abschluss der Kaufverträge weitergegeben werden.

Informationen Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher der Verarbeitung

Gemeinde Reppenstedt
 Dachtmisser Straße 1
 21391 Reppenstedt
 Telefon: 04131 6727-0 Telefax: 04131 6727-239 E-Mail: rathaus@reppenstedt.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Lüneburg
 Silke Röding und Marie Elane Schulz
 Auf dem Michaeliskloster 4
 21335 Lüneburg
 Telefon: 04131 261756 E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort an ein Beschwerderecht geltend machen.

Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und weitergeleitet werden und die für die Verarbeitung relevanten Rechtsgrundlagen:

Ihre Stamm- und Kontaktdaten sind notwendig und erforderlich, um Ihre Anfrage zur Anbahnung und Abwicklung eines Grundstückskaufs neben den von Ihnen erwünschten Grundstücken unsererseits bearbeiten zu können. Weitere Angaben sind in der ersten Anbahnungsphase erforderlich, um die für Sie gemäß beschlossener Richtlinie zur Vergabe von Einzel- und Doppelhausbaugrundstücken der Gemeinde Reppenstedt relevante Punktzahl zu berechnen. Diese Angaben Ihrerseits sind allesamt freiwillig. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Nichtangabe zu einer geringeren Punktzahl und damit geringeren Chance auf Vergabe führen könnte. In der zweiten, konkreteren Phase des Vertragsanbahnungsprozesses werden unsererseits notwendige Nachweise angefordert, bitte senden oder übermitteln Sie uns diese nicht unaufgefordert zu. Ohne diese Daten bzw. Nachweise ist unter Umständen eine weitere Bearbeitung der Anfrage unter Berücksichtigung der Richtlinie nicht möglich. Wenn die Vertragsanbahnungen abgeschlossen sind, werden die Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung (z.B. Aufsetzung notarieller Kaufvertrag) weiter zweckgebunden verarbeitet.

Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Eine automatisierte Verarbeitung im wörtlichen Sinne findet nicht statt. Das Vergabeschema ist jedoch transparent ersichtlich. Erforderliche Daten werden nur dann an Dritte weitergeleitet, sofern es für die Erfüllung des Vertrages notwendig und

erforderlich ist (Behörden, Notar, Versorgungsunternehmen, Vermessungsbüros, Banken) oder es eine rechtliche Verpflichtung bzw. Rechtsgrundlage zur Weitergabe gibt. Dienstleister, die uns bei der Erfüllung des Prozesses unterstützen und mit denen ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen wurde, gelten nicht als Dritte (vor allem Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover und uns unterstützende IT-Dienstleister).

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfolgt auf Basis des Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO. Sofern notwendige Verarbeitungen stattfinden, die im öffentlichen Interesse liegen

(Sicherstellung der IT-Sicherheit, Abwehr unberechtigter Ansprüche), erfolgt eine Verarbeitung auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. §3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Speicherungsdauer:

Ihre Daten werden 12 Monate nach dem Ende des Vergabeverfahrens automatisch gelöscht, es sei denn, es bestehen im Einzelfall besondere Gründe für eine längere oder kürzere Aufbewahrung (z.B. Widerruf). Im Falle des Grundstückskaufs werden nur die notwendigen Daten 10 Jahre lang aufbewahrt, außer, es bestehen im Einzelfall Gründe für eine längere Aufbewahrung.

Betroffenenrechte:

Sie haben hinsichtlich der Sie betreffenden Datenverarbeitung unter den in den Art. 12 ff. DSGVO genannten Bedingungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), bei einer Einwilligung das Recht auf Widerruf mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 DSGVO). Unabhängig davon, dass Sie sich jederzeit beim Verantwortlichen oder Datenschutzbeauftragten beschweren können, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei jeder Aufsichtsbehörde für Datenschutz.